

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Perez Lopes Pargana Calado/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-31/22) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Rücknahme der angefochtenen Entscheidungen – Erledigung)

(2022/C 340/60)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Ana Teresa Perez Lopes Pargana Calado (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Marques Matias)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (vertreten durch J. Inghelram und Á. Almendros Manzano als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer im Wesentlichen auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit denen ihre Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren für die Übersetzung juristischer Texte aus bestimmten Amtssprachen der Europäischen Union ins Portugiesische abgelehnt wurden.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Gerichtshof trägt seine eigenen Kosten sowie diejenigen von Frau Ana Teresa Perez Lopes Pargana Calado.

(¹) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Telefónica de España/Kommission

(Rechtssache T-170/22 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA) – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 340/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. González Díaz, Rechtsanwältin J. Blanco Carol und P. Stuart, Barrister)

Antragsgegner: Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin zum einen eine Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2022 zur Ausschreibung DIGIT/A 3/PR/2019/010, „Transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA)“, mit dem der Antragstellerin mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht ausgewählt wurde, und die bevorstehende Unterzeichnung des Vertrags mit dem ausgewählten Bieter angekündigt wurde, sowie zum anderen die Anordnung an die Kommission, die Unterzeichnung dieses Vertrags auszusetzen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 1. April 2022, Telefónica de España/Commission (T-170/22 R), wird aufgehoben.
3. Der Antrag der Gesellschaft BT Global Services Belgium BV auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten, ausgenommen die Kosten, die der Gesellschaft BT Global Services Belgium BV entstanden sind. Diese trägt die ihr im Rahmen ihres Antrags auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2022 — Stöttingfjällets Miljöskyddsörening/Kommission

(Rechtssache T-345/22)

(2022/C 340/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stöttingfjällets Miljöskyddsörening (Lycksele, Schweden) (vertreten durch G. Byrne, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den ihr mit Schreiben vom 1. April 2022 bekanntgegebenen Beschluss der Kommission, mit dem ihr Antrag vom 15. Dezember 2021 auf Durchführung einer internen Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen wurde, wegen Verstoßes gegen die Verträge für nichtig zu erklären;
- ferner/hilfsweise festzustellen, dass die Kommission im Sinne von Art. 265 AEUV eine Beschlussfassung zu Unrecht unterlassen hat, nachdem sie durch Schreiben der Klägerin vom 15. Dezember 2021 dazu aufgefordert worden war, und/oder dass sie es versäumt hat, ihren Standpunkt zu der in diesem Schreiben enthaltenen Beschwerde der Klägerin darzulegen;
- festzustellen, dass der integrierte nationale Energie- und Klimaplan Schwedens vom Januar 2020 (im Folgenden: schwedischer NEKP), soweit er mit dem Übereinkommen von Aarhus unvereinbar ist, von der Kommission rechtsfehlerhaft beurteilt und/oder angenommen und/oder veröffentlicht wurde und daher gegen Unions- und Völkerrecht verstößt und/oder rechtswidrig ist;
- festzustellen, dass die Kommission, soweit schwere umweltrechtliche Verstöße fortdauernd vorgelegen haben und weiterhin vorliegen, ihre unions- und völkerrechtlichen Handlungspflichten verletzt hat, aufgrund deren sie die notwendigen und geeigneten Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um sich mit der Unvereinbarkeit des schwedischen NEKP mit dem Übereinkommen von Aarhus zu befassen und/oder ihr abzuwehren;
- festzustellen, dass die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus, einschließlich dessen Art. 7, nicht umsetzt und daher mit dem Umweltrecht der Union und dem internationalen Umweltrecht unvereinbar und somit rechtswidrig ist;
- angesichts der Unvereinbarkeit der NEKPs, insbesondere des schwedischen NEKP, mit dem Übereinkommen von Aarhus festzustellen, dass das Versäumnis der Kommission, ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1999 nachzukommen, einen Verstoß gegen diese Verordnung, eine Missachtung des Übereinkommens und überdies eine Verletzung der der Kommission nach den Verträgen obliegenden Handlungspflichten darstellt;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.